



Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Wels, 07.08.2026

Alexandra Luger-Steininger, Steinhaus;
Fischteichanlage auf Gst. Nr. 2073 und 2075,
je KG und Gemeinde Steinhaus;
- Ermittlungsverfahren zur Wiederverleihung
der wasserrechtlichen Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Luger-Steininger vom 28.06.2022 um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für folgendes Wasserbenutzungsrecht:

Nutzwasserentnahme aus dem Aiterbach zum Betrieb der Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. 2073 und 2075, KG Steinhaus, Marktgemeinde Steinhaus, sowie Ableitung der Teichüberwässer in den Aiterbach.

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt Steinhaus, Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus	
Datum: Montag, 28.09.2026	Zeit 08:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer

Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Gemeindeamt Steinhaus, Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus
während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Steinhaus
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
<http://www.bh-wels-land.gv.at>

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei uns **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19, 40 bis 42 und 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

§§ 9, 11 – 15, 21, 32, 33, 50, 72, 98, 102, 105, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Steinhaus

mit dem Ersuchen,

- a) um Teilnahme an der Verhandlung und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b) einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen;
- c) eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d) die mitfolgenden Projektunterlagen bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen; sowie
- e) zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Elisabeth Reichbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.